

S A T Z U N G

des Hessischen Museumsverbandes e. V.

Der Hessische Museumsverband ist der landesweit organisierte und tätige Fachverband für die staatlichen, kommunalen und privatrechtlichen Museen in Hessen.

Als Dachverband ist er der fachliche Ansprechpartner der Landesregierung in allen das hessische Museumswesen betreffenden Fragen.

Er vertritt die hessischen Museen auf nationaler Ebene, insbesondere im Deutschen Museumsbund.

Der Verband fördert das kulturelle Erbe Hessens, das sich in vielfältiger Weise in den Museen und Sammlungen des Landes widerspiegelt.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung und Rechnungsjahr

1. Der Verband erfüllt seine satzungsmäßigen Aufgaben im Lande Hessen und führt den Namen „Hessischer Museumsverband e. V.“. Sein Sitz ist Kassel.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist insbesondere
 - a) die Vertretung der gemeinsamen und fachlichen Interessen der Museen in Hessen als Institutionen der Forschung und Bildung;
 - b) die Museumsberatung
 - durch eigene wissenschaftliche Mitarbeiter,
 - durch die Bereitstellung weiterer qualifizierter Fachkräfte;

- c) die Förderung von Erfahrungsaustausch und Weiterbildung der im Museumswesen tätigen Personen;
 - d) die Beschlussfassung über die Gewährung von Zuwendungen an Museen aus den vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Fördermitteln nach Maßgabe der geltenden Vorschriften des Landes sowie aus den Eigenmitteln des Verbandes;
 - e) die enge Zusammenarbeit mit den Trägern der Museen, den kommunalen Gebietskörperschaften, den Fraktionen des Hessischen Landtages und der Landesregierung.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Verbandsmitteln.
 5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Verbandsmitglieder können werden
 - a) die staatlichen, kommunalen und öffentlich zugänglichen privatrechtlichen Museen im Land Hessen sowie ihre Träger;
 - b) die an Museen oder für das Museumswesen in Hessen tätigen natürlichen und juristischen Personen;
 - c) natürliche und juristische Personen, die das Museumswesen in Hessen fördern.
2. Der Beitritt erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Gegen eine Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Verband kann ernennen zum
 - a) Ehrenmitglied, wer sich um das Museumswesen in Hessen verdient gemacht hat;
 - b) Ehreuvorsitzenden, wer sich als Vorsitzender um das Museumswesen in Hessen und die Verbandsarbeit langjährig herausragende Verdienste erworben hat.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag juristischer Personen wird im Einvernehmen mit dem Mitglied vom Vorstand festgesetzt.
Der Mitgliedsbeitrag natürlicher Personen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Rechnungsjahres möglich.
2. Verstößt ein Mitglied durch Handlungen oder Äußerungen gröblich gegen Sinn und Zweck des Verbandes, so kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder.
Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen.
3. Vor entsprechenden Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist das betreffende Mitglied auf Antrag mündlich zu hören.

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

- a) Vorstandsvorstand;
- b) Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.
2. Er besteht aus
 - a) dem/der Vorstandsvorsitzenden;
 - b) sechs Vertretern/Vertreterinnen öffentlich zugänglicher nichtstaatlicher Museen, bei angemessener Repräsentanz der privatrechtlichen und kommunalen Museen;
 - c) dem/der Vorsitzenden des Arbeitskreises der Wissenschaftler/innen an Museen in Hessen;
 - d) einem Vertreter/einer Vertreterin der staatlichen Museen;
 - e) einem Vertreter/einer Vertreterin der Kommunalen Spitzenverbände und den jeweiligen Abwesenheitsvertretern zu b) bis e).
3. Der/Die Vorsitzende ist von der Mitgliederversammlung in gesondertem Wahlgang zu bestimmen.
4. Die übrigen Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Der gewählte Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich bis zur Neuwahl. Falls erforderlich, kann der Vorstand Ergänzungswahlen vornehmen, deren Ergebnisse von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Die Amtszeit der ergänzend Gewählten endet mit der laufenden Amtszeit des Vorstandes.
6. Der/Die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin werden vom Vorstand aus seiner Mitte in seiner konstituierenden Sitzung gewählt.
7. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin berufen.

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin führt die laufenden Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Verbandes. Ihm/Ihr und weiteren Kräften des Verbandes kann eine regelmäßige Entschädigung gewährt werden, deren Höhe der geschäftsführende Vorstand bestimmt.

8. Im Rahmen der laufenden Verwaltungs- und Kassengeschäfte sowie beim Vollzug von Vorstandsbeschlüssen ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin befugt, allein zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes.
2. Er stellt den Haushaltsplan auf.
3. Er beschließt die Verwendung der Verbandsmittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes, bereitet die Tagungen des Verbandes vor und setzt die Tagesordnung fest.
4. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, die Interessen des Verbandes in regionalen und fachlichen Gremien zu vertreten.
5. Der Vorstand koordiniert die Beratung der angeschlossenen Museen. Er kann dafür Arbeitsgruppen einsetzen, Arbeitskreise des Verbandes und die Museumsberatung beauftragen.
Tätigkeit und Einsatz der Museumsberatung werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.
6. Der Vorstand beschließt aufgrund der Verbandsrichtlinien über die zu gewährenden Zuwendungen und gibt dazu Empfehlungen an das zuständige Ministerium.
7. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Arbeits- und Werkverträge im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes abzuschließen.
8. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vertretung des Vorstandes

1. Als geschäftsführender Vorstand vertritt der/die Vorsitzende allein, der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin den Verband nach innen und außen und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
3. Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.
4. Zu Vorstandssitzungen können Gäste geladen werden.

§ 11 Schatzmeister/in

1. Das Rechnungswesen des Verbandes wird durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin verantwortlich geführt.
2. Hierbei kann sich der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin in Abstimmung mit dem Vorstand anderer fachkundiger Kräfte bedienen.
3. Der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Ereignisse der Jahresrechnung Bericht.
4. Der Mitgliederversammlung ist die von einer kommunalen oder staatlichen Einrichtung geprüfte Jahresrechnung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes. Zu ihr wird mit einer Frist von 14 Tagen von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter/der Stellvertreterin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
2. Jedes Verbandsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Sind sowohl der Träger eines Museums als auch das Museum selbst Mitglied, so können sie bei Abstimmungen nur einheitlich votieren.
3. Der/Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

4. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Zwecke und Gründe verlangt wird.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Entgegennahme der Vorstandsberichte, der Berichte über die Jahresrechnung und der Prüfungsberichte;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Entgegennahme der Berichte der Arbeitskreise;
 - d) Beschlussfassung über die Richtlinien der Verbandsarbeit;
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - f) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - h) Beschlussfassung über Ort und Zeit der nächsten Mitgliederversammlung;
 - i) Beschlussfassung über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes;
 - j) Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Verbandes.
2. Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten an sich ziehen, deren Behandlung sie für erforderlich hält.
3. Jährlich hat mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter/der Stellvertreterin und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit ab.

§ 14 Arbeitskreise

1. Als ständiger Arbeitskreis beim Hessischen Museumsverband besteht der Arbeitskreis der Wissenschaftler/innen an Museen in Hessen.
2. Die Bildung weiterer Arbeitskreise ist möglich; sie können auch zeitlich begrenzt für bestimmte Zwecke vom Vorstand gebildet werden.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 13 g). Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes können nur von einer gesondert einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Ein entsprechender Beschluss gemäß §13 j) bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das Verbandsvermögen an das Land Hessen mit der Maßgabe einer Verwendung zugunsten privatrechtlicher und kommunaler Museen in Hessen.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 08. Oktober 2005 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung in Limburg beschlossen und am 02. März 2006 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel, Registerblatt VR 1041, unter Nr. 2 eingetragen.